

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 21.891/69-2/95

1010 Wien, den 26. Juni 1995
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7158256
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
Auskunft:
--
Klappe: --

XIX. GP-NR
1021 /AB
1995 -06- 26
zu 1017 13

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Kier, Peschel und Partner/innen an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend eigenständiger Pensionsanspruch der Frauen (Nr.1017/J).

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zur Frage 1:

Bekanntlich ist im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien für die laufende Legislaturperiode vorgesehen, die Erfassung von geringfügig Beschäftigten zu verbessern, mit der Absicht, in jenen Fällen, wo mehr als zwei Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen erworben werden, eine Versicherungspflicht zur Begründung von Krankenversicherungs- und Pensionsanspruch sicherzustellen.

Seit der 52. Novelle zum ASVG sind überdies für die Versicherungengruppe der geringfügig Beschäftigten, die nur in der Unfallversicherung teilversichert sind, nicht nur die Meldungen (§ 33 Abs.2 ASVG), sondern auch die Beiträge (§ 58 Abs.3 dritter Satz ASVG) an den zuständigen Krankenversicherungsträger zu übermitteln.

Diese Regelung hat ihren Anlaß unter anderem darin, den Sozialversicherungsträgern bzw. der Arbeitsmarktverwaltung eine bessere Übersicht über die nur "geringfügig" angemeldeten Personen zu verschaffen, um allfälligen Umgehungsmöglichkeiten (Aufteilung eines Beschäftigungsverhältnisses auf mehrere geringfügige Anmeldungen, Anmeldungen als geringfügig Beschäftigter statt als Vollversicherter etc.) Einhalt zu gebieten.

Zur Frage 2:

Eine politische Entscheidung, ob bzw. wie eine Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten in die Kranken- und Pensionsversicherung erfolgen soll, ist noch nicht gefallen.

Zu den Fragen 3 und 4:

Grundsätzlich gibt es in meinem Ministerium Überlegungen darüber, ob bzw. wie derzeit von der Pflichtversicherung in der Sozialversicherung nicht erfaßte Vertragsverhältnisse (z.B. Werkverträge) sozialversicherungsrechtlich erfaßt werden könnten. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Zu den Fragen 5, 6 und 7:

Im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien ist folgendes vorgesehen:

"Im Eherecht ist ein Versorgungsausgleich für den Erwerb von Pensionsansprüchen im Falle der Scheidung zu gestalten."

Dazu ist folgendes zu bemerken:

Der sogenannte Versorgungsausgleich ist etwa in Deutschland im Sozialgesetzbuch VI vorgesehen. Dort handelt es sich dabei um die Aufteilung der während der Ehe erworbenen Versorgungsanswartschaften auf beide Ehegatten zu gleichen Teilen im Falle der Scheidung. Ausgleichspflichtig ist der Ehegatte mit den höheren Anwartschaften. Dem berechtigten Ehegatten steht als Ausgleich die Hälfte des Anwartschaftsunterschiedes

zu. Ähnliche Regelungen existieren in der Schweiz und in Schweden. Dort allerdings auf freiwilliger Basis und auch bei aufrechter Ehe.

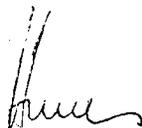
Die Umsetzung dieses Vorhabens in Österreich würde auf erhebliche Probleme stoßen. Im Unterschied zu Deutschland, wo zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Renten eine Durchrechnung erfolgt, ergibt sich bekanntlich in Österreich die Bemessungsgrundlage aus den besten 15 Beitragsjahren.

Die Frage ist auch schon anlässlich der letzten Pensionsreform sehr ausführlich diskutiert worden. Es sollte dabei auch nicht übersehen werden, daß ein Versorgungsausgleich nicht nur Vorteile für die Frauen hätte. So hätte dann der geschiedene Ehegatte unter keinen Umständen Anspruch auf eine Witwen/Witwerpension.

Ungeachtet dieser Bedenken wird im Hinblick auf die Absichtserklärung im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung diese Angelegenheit gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundesministerium für Frauenfragen einer Prüfung unterzogen werden.

Beilage

Der Bundesminister:



Nr. XIX. GP.-NR
1017 U
1995 -U4- 2 6

Anfrage

der Abgeordneten Kier, Peschel und Partner/innen

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend eigenständiger Pensionsanspruch der Frauen

Derzeit haben 40% der Frauen im Alter keinen eigenen Pensionsanspruch - 400.000 Frauen sind finanziell abhängig von ihren Ehegatten. Auch ergaben Berechnungen des Hauptverbandes, daß von den 1993 neuzugegangenen Arbeiterinnenpensionen etwas über 60% unterhalb des Einzelrichtsatzes für die Ausgleichzulage lagen - und dies bereits inklusive der Ausgleichszulage und allfälliger Kinderzuschüsse und trotz Anrechnung der Kindererziehungszeiten. Es ist zu befürchten, daß durch neue Arbeitsformen die Zahl der Personen ohne eigenen Pensionsanspruch weiter steigen wird. So hat zum Beispiel die Hälfte der geringfügig Beschäftigten kein Versicherungsverhältnis im Pensionsbereich; 50.000 bis 60.000 Personen unterliegen also nicht der Sozialversicherungspflicht. Insgesamt handelt es sich überwiegend um ein Problem der Frauen, da diese 72% aller geringfügig Beschäftigten darstellen. Innerhalb der gänzlich nicht von der Sozialversicherungspflicht erfaßten Personengruppe betrug der Frauenanteil im Juli 1994 sogar 83%. Es ist also nicht damit zu rechnen, daß sich aufgrund der zunehmenden Erwerbstätigkeit der Frauen das Pensionsproblem "von selbst" lösen wird, weil vor allem Frauen die Möglichkeit neuer Arbeitsformen nutzen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

- 1.) Im Regierungsübereinkommen ist eine Verbesserung der Erfassung von geringfügigen Beschäftigten im Bereich Sozialversicherung vorgesehen. Wie weit sind die Vorarbeiten bereits gediehen?
- 2.) Wann ist mit entsprechenden Gesetzesinitiativen zu rechnen?
- 3.) Neben den geringfügigen Beschäftigten gibt es noch anderen Modelle neuer Arbeitsformen, die sozialversicherungsrechtlich nicht "erfaßt" sind. Werden, bzw. wie werden diese Arbeitsformen in die Überlegungen des Sozialministeriums miteingebunden?
- 4.) Wenn nein, warum nicht?
- 5.) Auch ist im Arbeitsübereinkommen der Regierung vorgesehen, im Eherecht einen Versorgungsausgleich für den Erwerb von Pensionsansprüchen im Fall der Scheidung zu gestalten. Haben Sie in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Justiz bereits Vorarbeiten zu diesem Themenkomplex geleistet?
- 6.) Wenn, nein, wann ist mit der Einrichtung einer entsprechenden Arbeitsgruppe zu rechnen?
- 7.) Wenn ja, wie stehen die Verhandlungen?